



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 24.04.2025

Nr. 17

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jaqueline Langner	255
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat	255
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Martin Kreusel	256
▶ Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/12 WP Mandelsloh 11+12	256
 B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Gehrden	
▶ Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung –	258
2. Stadt Hemmingen	
▶ Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen in der Stadt Hemmingen	265
3. Stadt Neustadt am Rübenberge	
▶ 7. Änderungssatzung Zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.	267
 C) Sonstige Bekanntmachungen	

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jaqueline Langner**

An die nachstehende Person

Name: Langner
Vorname(n): Jaqueline
Geburtsdatum: 11.12.1996
letzte bekannte Anschrift: Immengarten 6,
31832 Springe
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.04.2025, Aktenzeichen 32.22 H-D1329, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 24
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 24.04.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mariusz Wojciech Szwat**

An die nachstehende Person

Name: Szwat
Vorname(n): Mariusz Wojciech
Geburtsdatum: 09.02.1969
letzte bekannte Anschrift: Osterwalder Straße 67,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.04.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KD1531 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 24.04.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Martin Kreusel**

An die nachstehende Person

Name: Kreusel
Vorname(n): Martin
Geburtsdatum: 09.01.1991
letzte bekannte Anschrift: Osterfeldstraße 4,
31832 Springe
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.04.2025, Aktenzeichen 32.22 H-XM89, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 24.04.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

– – –

► **Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Az: 36.23.1.04/12 WP Mandelsloh 11+12**

Der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich ist am 03.04.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in Neustadt am Rübenberge-Mandelsloh erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) ist gem. § 10 Abs. 8 S. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) in der Zeit vom

25.04.2025 bis 08.05.2025 (einschließlich)

über die Internetseite:

www.hannover.de/wea

unter dem Stichwort:

**Genehmigung 2 Windenergieanlagen –
Standort Neustadt a. Rbge/Mandesloh**

einschbar.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) nach vorheriger Terminvereinbarung bei der **Region Hannover**, Fachbereich Umwelt, Team Immissionsschutz, 30159 Hannover, Baringstraße 6, 2. Etage eingesehen werden.

Weiterhin kann die Übersendung des Genehmigungsbescheids (einschl. Begründung) in Papierform oder in digitaler Form angefordert werden.

Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 0511 / 616 22704
E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, mit Ablauf des **08.05.2025**, gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

**I.
Bescheid**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
Alterric Deutschland GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich

entsprechend dem Antrag vom 04.07.2023 (Eingang 06.07.2023) – zuletzt ergänzt am 17.07.2024 – die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), in der Gemarkung Brase, Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen sind eine Anlage (Nr. 11) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 (in den Antragsunterlagen bezeichnet als WEA 1) mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 119,83 m (GOK), einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 199,8 m inkl. Fundament und eine WEA (Nr. 12) vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 (in den Antragsunterlagen bezeichnet als WEA 2) mit einer Nennleistung von 4,26 MW, einer Nabenhöhe von 130,64 m (GOK), einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Gesamthöhe von 199,76 m inkl. Fundament.

Standort der Anlagen:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)	Koordinaten (UTM 32)
11 (E-160)	1	40/1	Brase	231,00 m	199,8 m	52°37'14,8548" N 09°33'59,9796" O	538361 RW 5830239 HW
12 (E-138)	1	48,49	Brase	231,00 m	199,73 m	52°37'28,5996" N 09°33'53,4204" O	538234 RW 5830663 HW

Betriebsmodus der Anlagen:

- Tagzeit (WEA 11) – Mode 0s (5,56 MW)
(WEA 12) – Mode 0s (4,26 MW)
- Nachtzeit (WEA 11) – Mode NR V s (4,58 MW)
(WEA 12) – Mode NR OM 99 dB (2,24 MW)

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.

Diese Genehmigung beinhaltet gem. § 10 Abs. 4 NDSchG* die denkmalrechtliche Genehmigung i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG* (s. III b Auflagen Ziffer 1.11).

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem

Betrieb der Windenergieanlagen begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkung Brase. Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. ist gemäß § 36 Abs. 2 S. BauGB* durch Fiktionswirkung eingetreten und mit Datum vom 06.12.2023 erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. [...] € nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind. Die Kostenlastentscheidung befindet sich in Abschnitt V. dieses Bescheides.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Anwendbarkeit von § 6 WindBG* nicht durchzuführen.

Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Hinweise, V. Begründung, VI. Kostenlastentscheidung, VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO*) kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hannover, den 16.04.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Mertens

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Gehrden

► Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung –

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBl 2025 Nr. 3), und des § 2 Abs. 1 S. 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589), hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 26.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kosten

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Soweit es sich im Einzelfall um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Kosten-/Gebührentarif erhoben.

- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Abweichend davon ist bei der Festsetzung der Gebühr für die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt unterfallenden Genehmigungsverfahren und -formalitäten ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Euro-Betrag (Netto) abgerundet festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfskosten

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 22 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 Prozent des vollen Betrages.
- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder un-

vollständigen Angaben desjenigen/derjenigen beruht, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kostenbefreiungen

- (1) Kosten werden grundsätzlich nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Beglaubigungen von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen für Bewerbungszwecke von Schülern und Schülerinnen, Auszubildenden, Studenten und Studentinnen sowie Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen nach SGB II und nach SGB XII Kapitel 3 und 4 sind kostenfrei, soweit diese fünf Ausfertigungen nicht überschreiten,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Witwer sowie Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialversicherungs-, Grundsicherungs- und Jugendhilfeangelegenheiten,
 - e) Jugendamtsurkunden nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfesachen)
 - f) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - g) Toten- und Beerdigungsscheine,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem oder einer Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem oder einer Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin diese ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen hat der Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- oder Zeuginnengebühren und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Kosten für die Anfertigung von Fotografien,
 10. für die Versendung von Ausschreibungsmaterialien pauschal 5 Euro Versand- und Portokosten,
 11. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

§ 7 Kostenschuldner und Kostenschuldnerin

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtig nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungsbereiches vom 27.09.2023 außer Kraft.

Gehrden, den 27.03.2025

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

Anlage gemäß § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gehrden
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gehrden

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag
1	Fotokopien	
1.1	Fotokopien für Fachbereiche / Stabsstellen der Stadt Gehrden und andere jur. Personen des öffentlichen Rechts	kostenfrei
1.2	Fotokopien für Dritte	
1.2.1	Fotokopieren je angefangene Seite (schwarz-weiß)	
1.2.1.1	– bis zum Format DIN A4	0,50 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
1.2.1.2	– bis zum Format DIN A3	1,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
1.3.1	Fotokopieren je angefangene Seite (farbig)	
1.3.1.1	– bis zum Format DIN A4	1,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
1.3.1.2	– bis zum Format DIN A3	2,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite – der Erstaufbereitung – der Durchschrift	3,00 € 2,00 €
2.2.1	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 € bis zu 16,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	7,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen (ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung – NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und in anderen Tarif-Nummern keine Gebühren vorgesehen sind	kostenfrei
3.2	Auskünfte aus den Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	– wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00 €
3.2.2	– wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7,00 € bis zu 17,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	– Grundgebühr	6,00 €
3.2.3.2	– zzgl. je angefangener Seite	2,00 €

4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen und dergleichen) im Rahmen von Amtshandlungen	kostenfrei
5	Aufnahme von Verhandlungen	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Aufnahmebedingungen und ähnliches	
6.1	Bewilligung einer Baulast an einem städtischen Grundstück	
6.1.1	– bis zu 5.100 Euro Verkehrswert des belasteten Grundstückes oder Grundstückteils	12,00 €
6.1.2	– für jede weitere angefangenen 5.100 Euro Grundstückswert	6,00 €
6.2	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 69 a Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 4 NBauO	22,00 €
6.3	Sondernutzung gem. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	45,00 € bis zu 500,00 €
6.4	Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 7 NStrG	15,00 €
6.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 €
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	– bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrags	15,00 €
8.2	– für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00 €
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	– bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	24,00 €
9.1.2	– für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	1,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Pfandrechten Dritter	
9.2.1	– bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Gruppenpfandrechts	24,00 €
9.2.2	– für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	1,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangs-, Einräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	24,00 € bis zu 96,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	15,00 €
10	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten	3,00 € für jedes Haushaltsjahr
11	Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen	3,00 €
12	Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarke	4,00 €

13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	3,00 € für jedes Jahr
14	Feststellungen aus Konten und Akten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nummer 1 (Fotokopien) und Pauschale nach § 6 Abs. 2 Nr. 10 (Versand)	
16	Abgabe von Bauleitplänen und Karten, sonstige Pläne bis zur Größe von DIN A3	kostenfrei
17	Erschließungsbescheinigung	
17.1	– sonstige Erschließungsbescheinigung bis zu drei Ausfertigungen	24,00 €
17.2	– für jede weitere Ausfertigung	6,00 €
18	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
18.3	Bereitstellung von: – Verkehrszeichen je Schild – Zusatzzeichen je Schild – Rohrpfeiler je Pfeiler – Absperrschranke, komplett – Betonstein je Stück – je angefangene Woche	6,00 € 1,00 € 6,00 € 9,00 € 3,00 € 1,00 €
19	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
19.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke	85,00 €
19.2	Erteilung einer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	62,00 €
19.3	Genehmigung zur Einleitung vom Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach § 4 der Entwässerungssatzung	62,00 € bis 185,00 €
19.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Tatsächlich entstandene Kosten
19.5	Abnahme der Abwasseranlage	
19.5.1	– je Anschluss bis max. 3 Wohneinheiten	34,00 €
19.5.2	– je Anschluss bis max. 10 Wohneinheiten	92,00 €
19.5.3	– je Anschluss über 10 Wohneinheiten	150,00 €

20	Archiv			
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben			17,00 € pro angefangene halbe Stunde
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten			3,00 € je Seite
	– für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird			1,00 €
21	Rechtsbehelfe			
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe – soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter – werden 50 % der Sätze der Kostentabelle nach Anlage 2 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens aber 10,00 Euro und höchstens 614 Euro			10,00 € bis zu 614,00 €
22	Stundentariftabelle			
	Eingesetztes Personal	Pro Arbeitsstunde	Pro ½ Arbeitsstunde	Pro ¼ Arbeitsstunde
	Einfacher Dienst	47 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	23 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	11 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
	Mittlerer Dienst	58 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	29 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	14 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
	Gehobener Dienst	73 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	36 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	18 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
	Höherer Dienst	90 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	45 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	22 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Die Stundensätze wurden unter Beachtung § 3 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung auf volle Euro abgerundet. Eine Abrechnung zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes erfolgt nur, wenn die erbrachte Leistung nicht der Kommune vorbehalten ist und theoretisch auch von privaten Anbietenden erbracht werden kann.

1) Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4:

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt die Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt die Stadt Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserstellung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die

Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

2) Anmerkung zu lfd. Nr. 14.1:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger oder der Empfängerin nicht gutgeschrieben bzw. nicht ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

3) Anmerkung zu lfd. Nr. 19.1:

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kann es auch geboten sein, bei der Gebührenbemes-

sung – anstatt an den Wert – an das unterschiedliche Maß des Verwaltungsaufwandes anzuknüpfen. Soweit für die Anschlussgenehmigungen – je nachdem, ob ein Anschluss an ein Misch- oder Trennsystem oder nur an eine Teileinrichtung (z. B. nur an die Schmutzwasserkanalisation) erfolgt – unterschiedliche Verwaltungskosten erwachsen, könnte eine dementsprechende Abstufung der Gebühr angezeigt sein. Eine Abstufung könnte auch gerechtfertigt sein, je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag handelt oder eine Ergänzung der Erweiterung begehrt wird.

4) Anmerkung zu lfd. Nr. 19.3:

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) (Indirekteinleiterverordnung), für die in der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) eine Gebührenstelle (dort s. Tarifnummer 96) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach Tarifnummer 22 zu erheben.

5) Anmerkung zu lfd. Nr. 19.4:

Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer oder Anschlussnehmerinnen, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.

6) Anmerkung zu lfd. Nr. 20:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

7) Anmerkung zu lfd. Nr. 21:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

8) Anmerkung zu lfd. Nr. 22:

Es werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch Erlass bekannt gegebenen aktuellen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand, die sich nach den Laufbahnen- bzw. vergleichbaren Entgeltgruppen des eingesetzten Personals richten, angewendet. Zum Zeitpunkt des In-

krafttretens dieser Satzung gelten die Stundensätze aus der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert am 12.02.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 9), § 1 Abs. 4 Satz 5 zum Zeitaufwand und die sich daraus ergebenden Halb- und Viertelstundensätze. Die Beträge sind in der Anlage unter Nr. 22 zur Verwaltung aufgeführt und werden bei Bedarf aktualisiert. Ergibt sich bei den daraus zu errechnenden Teilstundensätzen ein Betrag mit Nachkommastellen, so wird dieser auf den nächstniedrigeren vollen Euro-Betrag festgesetzt.

Nur wenn die erbrachte Leistung nicht der Kommune vorbehalten ist und theoretisch auch von privaten Anbietenden erbracht werden kann, erfolgt die Abrechnung inkl. des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes.

2. Stadt Hemmingen

► Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen in der Stadt Hemmingen

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 beschlossen, folgende Straßen in der Stadt Hemmingen nach § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) für den öffentlichen Verkehr wie folgt zu widmen:

Ortsteil Hemmingen Westerfeld:

„Entlastungsstraße“

Sie dient der Entlastung des Kreuzungspunktes Weetzener Landstr / Göttinger Landstr. und verbindet auf einer Länge von ca. 250m die Alfred-Bentz-Str. mit dem Kreisel der Göttinger Landstraße auf Höhe der Einfahrt der P+R Anlage. Für den Straßenabschnitt wurde noch kein Name vergeben. Der Abschnitt wird als Straße gewidmet.

Ortsteil Wilkenburg:

„Verbindungsweg Sundernweg / Dorrieweg zur Wülfeler Straße“

Gemarkung Hemmingen-Westerfeld, Flur 3, Flurstück 56/1, Gemarkung Wilkenburg, Flur 1, Flurstück 238/47. Der Weg wird als Gehweg gewidmet. Die Widmung wird auf die Nutzung durch Fußgänger beschränkt.

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 beschlossen, dass folgende Straßen in der Stadt Hemmingen nach § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr entzogen, bzw. teilentzogen sind:

Ortsteil Arnum:
„Klapperweg“

Gemarkung Arnum, Flur 2, Flurstück 153/3.
Die Einziehung bezieht sich auf das gekennzeichnete
Teilstück als Gemeindestraße.



Die Widmungen und Einziehungen/Teileinziehungen werden hiermit gem. §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359) öffentlich bekanntgemacht. Gegen die Widmung, bzw. Einziehung/Teileinziehung kann innerhalb eines Monats, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung angerechnet, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hemmingen, 15.04.2025

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Dingeldey

— — —

3. Stadt Neustadt am Rübenberge

► 7. Änderungssatzung Zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Begriff Tagespflegeperson oder Tagespflege wird durch Kindertagespflegeperson bzw. Kindertagespflege ersetzt.

Artikel 2

§ 1

Vermittlungsvoraussetzungen

§ 1 Abs. 4 b erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt Kindertagespflegeplätze
- b) für Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren, die eine Betreuung benötigen, die über 6 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche hinausgeht, wenn eines der Kriterien nach Buchst. a) Ziffern 1 bis 4 erfüllt ist

§ 3

Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit von der Betreuungszeit erhoben. Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege zu zahlen und richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

Artikel 3

§ 7

Zahlung von Entgelten an Kindertagespflegepersonen

§ 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Entgelte an Kindertagespflegepersonen werden geleistet, wenn das betreute Kind durch die Stadt Neustadt a. Rbge. gem. § 24 SGB VIII vermittelt wurde und die Kindertagespflegeperson eine gültige qualifizierte Kindertagespflegeerlaubnis nachweist. Die Entgeltleistung setzt sich aus einem Anteil für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) und einem Anteil für die Förderleistung zusammen.

Artikel 4

§ 8

Höhe des Entgeltes

§ 8 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Das Entgelt für Kindertagespflegepersonen richtet sich nach der als Anlage 2 beigefügten Entgelttabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Das Entgelt wird für maximal 10 Betreuungsstunden täglich gezahlt.
- (2) Das Entgelt wird differenziert nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson gezahlt. Als qualifiziert gilt, wer i. S. d. § 23 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die er/sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. Für Kindertagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird der Entgeltanteil für die Förderleistung um 30 % abgesenkt.
- (3) Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt. Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelte qualifizierte Kindertagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- (4) Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten, während denen die Kindertagespflegeperson in Bereitschaft zur Verfügung steht und Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, werden jeweils zur Hälfte als Betreuungszeit berücksichtigt. Bei tatsächlicher Betreuung während der Bereitschaftszeit werden diese tatsächlichen Betreuungszeiten nicht zusätzlich vergütet.

- (5) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf, hierzu zählen insbesondere Kinder,

- bei denen eine diagnostizierte körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt oder
- bei denen unter anderem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation ein besonderer Förderbedarf nachgewiesen wurde,

so erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung eine erhöhte Förderleistung gem. der als Anlage 2 beigefügten Entgelttabelle (Entgelt für „Inklusive Betreuung“), die Bestandteil der Satzung ist.

Das Bestehen des besonderen Förderbedarfs muss bei der Stadt Neustadt a. Rbge. nachgewiesen werden und kann unter anderem durch folgende Stellen erfolgen:

- Fachberatung Kindertagespflege
- Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin,
- Fachärzte und Fachärztinnen, insbesondere der Kinder- und Jugendmedizin,
- Sozialpädiatrisches Zentrum.

Weitere Voraussetzung für die Zahlung des höheren Entgeltes ist der Nachweis der Kindertagespflegeperson über einschlägige berufliche Qualifikationen (z. B. ein Abschluss in Heilpädagogik) bzw. heilpädagogische Praxiserfahrungen von mindestens zwei Jahren oder Weiterbildungen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten, z. B. „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“ oder „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“ oder „Fachkraft Inklusion“ oder „Inklusion in der Kindertagespflege: Von Anfang an dabei“. Das erhöhte Entgelt kann ab Feststellungsdatum des erhöhten Förderbedarfs des Tagespflegekinde für maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt werden.

Die in der Pflegeerlaubnis festgesetzte Zahl der Kinder, die maximal gleichzeitig betreut werden dürfen, verringert sich für jedes betreute Kind mit besonderem Förderbedarf um einen Platz. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden, dann erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes die doppelte pädagogische Förderleistung. In Einzelfällen kann bei einem besonderen Bedarf zusätzlich bis zum doppelten Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden.

- (4) Die Stadt Neustadt a. Rbge. erstattet gem. § 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag und Nachweis der Kindertagespflegeperson Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und gewährt eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung sowie eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde.

Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die entgeltene Kindertagespflegetätigkeit zu zahlen sind.

Der erstattungsfähige Gesamtbetrag wird durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt. Die jeweilig maximale Erstattungshöhe richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle.

- (5) Bei Erfüllung des Mindestfortbildungsumfanges von 24 Unterrichtseinheiten pro Kita-Jahr erhält jede Kindertagespflegeperson eine einmalige zusätzliche Zahlung einer Bildungspauschale in Höhe von 100,00 €.
- (6) Für die Vor- und Nachbereitung der Betreuungszeit, dem Austausch mit den Erziehungsberechtigten und für die Zusammenarbeit mit der Stadt erhält jede Kindertagespflegeperson eine Verfügungszeit von 0,5 Betreuungsstunden pro Woche pro betreuten Platz in Form einer monatlichen Zusatzzahlung. Voraussetzung ist, dass Neustädter Kinder betreut werden.
- (7) Die Stadt Neustadt a. Rbge. zahlt einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 50,00 € pro genehmigten Platz für die anteilige Deckung von Miet- oder Gebäudekosten.
- (8) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird kein Aufwendersatz geleistet. Der Entgeltanteil für die Förderleistung wird im Falle von Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu 6 Wochen weitergezahlt sowie für insgesamt maximal 4 Wochen Urlaub (Mindestanspruch gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz) pro Jahr.
- (9) Die Entgelte werden auch für die Dauer, in der die Regelbetreuung auf Grundlage von Regelungen einer anderen Behörde untersagt wird, weitergezahlt.

- (10) Für materielle Aufwendungen (pädagogisches Material, Literatur etc.) erhält jede Kindertagespflegeperson pro genehmigten Platz und Monat eine angemessene Sachkostenpauschale. Die Sachkostenpauschale ergibt sich aus Anlage 2, diese ist Bestandteil der Satzung. Die Anlage 2 wird bei Änderungen entsprechend angepasst.
- (11) Die Förderleistung wird alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d. J. (Preisindex des Statistischen Bundesamtes) angepasst. Die Förderleistung ergibt sich aus Anlage 2, diese ist Bestandteil der Satzung. Die Anlage 2 wird bei Änderungen entsprechend angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2025.

Artikel 5

Neu hinzugefügt wird § 10:

§ 10

Förderung von Sachkosten bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge gewährt auf Antrag einen Zuschuss für Sachkosten für bauliche Maßnahmen in Höhe von maximal 1.000 € pro neu geschaffenem Betreuungsplatz. Schönheitsreparaturen werden dabei nicht gefördert.
- (2) Zusätzlich gewährt die Stadt Neustadt a. Rbge. auf Antrag einen Zuschuss für die Ausstattung der Betreuungsräumlichkeiten von Tagespflegepersonen in Höhe von maximal 500 € pro geschaffenem Betreuungsplatz.
- (3) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 sind formlos zu stellen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. Die Bezuschussung von Sachkosten nach Abs. 1 und 2 ist ausschließlich für die tatsächlich entstandenen Kosten möglich. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der einzureichenden Zahlungsnachweise.

Artikel 6

Die bisherige Anlage 1 zur Satzung wird aufgeteilt in Anlage 1 „Gebührentarif“ und Anlage 2 „Entgeltabelle für Tagespflegepersonen“:

Anlage 1

zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gebührentarif

Stand: 01.01.2025

Gemäß § 2 werden folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag erhoben (5-Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten wie auch Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.

Grundsätzlich werden nur Betreuungszeiten anerkannt, die in ursächlichem Zusammenhang mit § 1 Abs. 4 stehen.

tägliche Betreuungsstunden (Durchschnitt)	Gebühr monatlich ab 01.08.2024	Gebühr monatlich ab 01.08.2025
10	412,50 €	453,75 €
9,5	392,00 €	431,00 €
9	371,25 €	408,50 €
8,5	350,75 €	385,75 €
8	330,00 €	363,00 €
7,5	309,50 €	340,25 €
7	288,75 €	317,75 €
6,5	268,25 €	295,00 €
6	247,50 €	272,25 €
5,5	227,00 €	249,50 €
5	206,25 €	227,00 €
4,5	185,75 €	204,25 €
4	165,00 €	181,50 €
3,5	144,50 €	158,75 €
3	123,75 €	136,25 €
2,5	103,50 €	113,50 €
2	82,50 €	90,75 €
1,5	62,00 €	68,00 €
1	41,25 €	45,50 €
0,5	20,75 €	22,75 €

Anlage 2

zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Entgelttabelle für Kindertagespflegepersonen Stand: 01.01.2025

Gemäß § 7 wird ein Entgelt pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit

pro Tag (5-Tage-Woche) gemäß den nachstehenden Tabellen gewährt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

Grundsätzlich werden nur Betreuungszeiten anerkannt, die in ursächlichem Zusammenhang mit § 1 Abs. 4 stehen.

Entgelt für qualifizierte Kindertagespflegepersonen (160 Stunden)			
tägliche Betreuungszeiten (Durchschnitt)	Entgeltanteil Förderleistung	Entgeltanteil Sachkosten	Entgelt monatlich
10	594,00 €	375,00 €	969,00 €
9,5	564,30 €	356,25 €	920,55 €
9	534,60 €	337,50 €	872,10 €
8,5	504,90 €	318,75 €	823,65 €
8	475,20 €	300,00 €	775,20 €
7,5	445,50 €	281,25 €	726,75 €
7	415,80 €	262,50 €	678,30 €
6,5	386,10 €	243,75 €	629,85 €
6	356,40 €	225,00 €	581,40 €
5,5	326,70 €	206,25 €	532,95 €
5	297,01 €	187,50 €	484,51 €
4,5	267,30 €	168,75 €	436,05 €
4	237,60 €	150,00 €	387,60 €
3,5	207,90 €	131,25 €	339,15 €
3	178,21 €	112,50 €	290,71 €
2,5	148,50 €	93,75 €	242,25 €
2	118,80 €	75,00 €	193,80 €
1,5	89,10 €	56,25 €	145,35 €
1	59,41 €	37,50 €	96,91 €
0,5	29,70 €	18,75 €	48,45 €

Entgelt für qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung als sonstige Fachkraft gemäß Niedersächsischem Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) nachweisen können			
tägliche Betreuungszeiten (Durchschnitt)	Entgeltanteil Förderleistung	Entgeltanteil Sachkosten	Entgelt monatlich
10	730,74 €	375,00 €	1.105,74 €
9,5	694,19 €	356,25 €	1.050,44 €
9	657,66 €	337,50 €	995,16 €
8,5	621,12 €	318,75 €	939,87 €
8	584,59 €	300,00 €	884,59 €
7,5	548,04 €	281,25 €	829,29 €
7	511,51 €	262,50 €	774,01 €
6,5	474,98 €	243,75 €	718,73 €
6	438,44 €	225,00 €	663,44 €
5,5	401,90 €	206,25 €	608,15 €
5	365,36 €	187,50 €	552,86 €
4,5	328,83 €	168,75 €	497,58 €
4	292,29 €	150,00 €	442,29 €
3,5	255,75 €	131,25 €	387,00 €
3	219,22 €	112,50 €	331,72 €
2,5	182,68 €	93,75 €	276,43 €
2	146,15 €	75,00 €	221,15 €
1,5	109,60 €	56,25 €	165,85 €
1	73,07 €	37,50 €	110,57 €
0,5	36,53 €	18,75 €	55,28 €

Entgelt für qualifizierte Kindertagespflegepersonen (560 Stunden)			
tägliche Betreuungszeiten (Durchschnitt)	Entgeltanteil Förderleistung	Entgeltanteil Sachkosten	Entgelt monatlich
10	662,95 €	375,00 €	1.037,95 €
9,5	629,81 €	356,25 €	986,06 €
9	596,66 €	337,50 €	934,16 €
8,5	563,51 €	318,75 €	882,26 €
8	530,36 €	300,00 €	830,36 €
7,5	497,22 €	281,25 €	778,47 €
7	464,07 €	262,50 €	726,57 €
6,5	430,92 €	243,75 €	674,67 €
6	397,77 €	225,00 €	622,77 €
5,5	364,62 €	206,25 €	570,87 €
5	331,48 €	187,50 €	518,98 €
4,5	298,33 €	168,75 €	467,08 €
4	265,18 €	150,00 €	415,18 €
3,5	232,03 €	131,25 €	363,28 €
3	198,89 €	112,50 €	311,39 €
2,5	165,74 €	93,75 €	259,49 €
2	132,59 €	75,00 €	207,59 €
1,5	99,44 €	56,25 €	155,69 €
1	66,30 €	37,50 €	103,80 €
0,5	33,15 €	18,75 €	51,90 €

Entgelt für Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zur Erzieherin/ zum Erzieher nachweisen können			
tägliche Betreuungszeiten (Durchschnitt)	Entgeltanteil Förderleistung	Entgeltanteil Sachkosten	Entgelt monatlich
10	775,44 €	375,00 €	1.150,44 €
9,5	736,67 €	356,25 €	1.092,92 €
9	697,89 €	337,50 €	1.035,39 €
8,5	659,12 €	318,75 €	977,87 €
8	620,35 €	300,00 €	920,35 €
7,5	581,58 €	281,25 €	862,83 €
7	542,81 €	262,50 €	805,31 €
6,5	504,03 €	243,75 €	747,78 €
6	465,26 €	225,00 €	690,26 €
5,5	426,49 €	206,25 €	632,74 €
5	387,72 €	187,50 €	575,22 €
4,5	348,95 €	168,75 €	517,70 €
4	310,18 €	150,00 €	460,18 €
3,5	271,40 €	131,25 €	402,65 €
3	232,63 €	112,50 €	345,13 €
2,5	193,86 €	93,75 €	287,61 €
2	155,09 €	75,00 €	230,09 €
1,5	116,32 €	56,25 €	172,57 €
1	77,54 €	37,50 €	115,04 €
0,5	38,77 €	18,75 €	57,52 €

Artikel 7

Diese 7. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 20.03.2025

Stadt Neustadt am Rübenberge
Dominic Herbst
Der Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Entgelt für „Inklusive Betreuung“			
tägliche Betreu- ungszeiten (Durch- schnitt)	Entgeltan- teil Förder- leistung	Entgeltanteil Sachkosten	Entgelt monatlich
10	1.622,40 €	375,00 €	1.997,40 €
9,5	1.541,28 €	356,25 €	1.897,53 €
9	1.460,16 €	337,50 €	1.797,66 €
8,5	1.379,04 €	318,75 €	1.697,79 €
8	1.297,92 €	300,00 €	1.597,92 €
7,5	1.216,80 €	281,25 €	1.498,05 €
7	1.135,68 €	262,50 €	1.398,18 €
6,5	1.054,56 €	243,75 €	1.298,31 €
6	973,44 €	225,00 €	1.198,44 €
5,5	892,32 €	206,25 €	1.098,57 €
5	811,20 €	187,50 €	998,70 €
4,5	730,08 €	168,75 €	898,83 €
4	648,96 €	150,00 €	798,96 €
3,5	567,84 €	131,25 €	699,09 €
3	486,72 €	112,50 €	599,22 €
2,5	405,60 €	93,75 €	499,35 €
2	324,48 €	75,00 €	399,48 €
1,5	243,36 €	56,25 €	299,61 €
1	162,24 €	37,50 €	199,74 €
0,5	121,68 €	18,75 €	140,43 €

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code